

Allgemeine Geschäftsbedingungen

R&M Ship Tec GmbH, R&M Ship Technologies GmbH, R&M Marine Products GmbH

§ 1. Allgemeines

- (1) Die Leistung erfolgt nur zu den nachstehenden Bedingungen. Diese gelten auch für Nachtragsaufträge und künftige Geschäftsabschlüsse zwischen den Vertragsparteien. Vor oder bei Vertragsschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung von R & M. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung von R&M bestätigt werden.
- (2) Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur insoweit, als die R&M ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

§ 2. Leistungsinhalt

- (1) Leistungsinhalt sind nur die Arbeiten, die vom Auftraggeber oder von R&M schriftlich benannt sind.
- (2) Besondere Umstände auf der Baustelle, die die Ausführung erschweren oder behindern sind im Angebot nur berücksichtigt, soweit sie von R&M oder dem Auftraggeber schriftlich benannt sind.
- (3) Soweit das Angebot der R&M keine besonderen Angaben enthält, sind Baustellensicherung und Einrüstung vom Auftraggeber zu stellen.
- (4) Angebotene Materialien und Ausführungen können durch technisch gleichwertige ersetzt werden. Soweit sie im Endzustand sichtbar sind, müssen sie auch optisch gleichwertig sein. Die Ersetzungsbefugnis besteht nicht, wenn der Auftraggeber vor oder bei Vertragsschluss schriftlich klargestellt hat, dass es ihm auf dieses Material oder diese Ausführung besonders ankommt.
- (5) Eine Änderung gilt als gleichwertig, wenn der Auftraggeber einer schriftlichen Anzeige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

§ 3. Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn er von der R&M schriftlich bestätigt worden ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für die R&M nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt worden sind.
- (2) Die Angebote der R&M sind auf die Dauer von 4 Kalenderwochen verbindlich. Offensichtliche Irrtümer. Schreib- und Rechenfehler in den von der R&M vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen geben ihr das Recht zur Korrektur oder zur Rücknahme des Angebotes, solange der Auftrag noch nicht vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden ist.

§ 4. Lieferfristen

- (1) Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn diese als ausdrückliche Fixtermine vereinbart sind. Ansonsten gelten sie als unverbindlich.

§ 5. Vergütung

- (1) R&M kann nach dem jeweiligen Leistungsstand Abschlagszahlungen verlangen. Eine Abschlagsrechnung kann insbesondere dann erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen einen Rechnungswert von einem Fünftel der Angebotssumme oder mehr als 25.000,00 EUR erreichen.
- (2) Bei Abschlagsrechnungen genügt es, wenn der Leistungsstand annähernd oder prozentual bezeichnet wird. Ein Aufmass oder eine andere prüfbare Aufstellung ist nur erforderlich, wenn der Auftraggeber den Leistungsstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung schriftlich bestreitet. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Leistungsstand als richtig bis zum Beweis des Gegenteils.
- (3) Bestreitet der Auftraggeber den Leistungsstand fristgerecht, wird dieser innerhalb weiterer 14 Tage nach Zugang gemeinsam festgestellt. Terminvorschläge einer Partei können nur abgelehnt werden, wenn zugleich ein anderer Termin benannt wird. Die Feststellung ist für beide Parteien verbindlich.
- (4) Die Rechnungen der R&M sind fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

§ 6. Mängelrechte

- (1) Die R&M beseitigt alle Mängel ihrer Leistung selbst (Nachbesserung). Die Nacherfüllung kann auch durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen (Nachlieferung). Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7. Haftungsausschluss

- (1) R&M haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der R & M oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die R&M nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach Satz 1 oder 2 gegeben ist.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Mängeln, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung.

§ 8. Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung der R&M – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke

oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.

- (2) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfristen nach Abs.1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels
 - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Abnahme.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9. Höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

§ 10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der R&M bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- (2) Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für R&M. Der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für R&M mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der R&M gehörenden Gegenständen steht der R&M Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich R&M und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber R&M Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- (3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an R&M ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der R&M abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (4) Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an R&M ab.
- (5) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird R&M auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 11. Urheberrecht

Das Urheberrecht an Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen planerischen Unterlagen steht der R&M auch dann zu, wenn sie dafür eine Vergütung erhält.

§ 12. Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Der Auftraggeber kann seine Forderungen nur mit Zustimmung der R&M an Dritte abtreten.

§ 13. Gerichtsstandsvereinbarung

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Klägers Bremen oder Rostock.

§ 14. Anwendbares Recht

- (1) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht
- (2) Ausländische oder – in Deutschland nicht geltende – internationale Normen, rechtlicher oder technischer Art werden auf den Vertrag nur angewandt, wenn der Auftraggeber die konkreten Normen in deutscher Sprache vorgelegt und deren Geltung schriftlich vereinbart wurde.

§ 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und auch nicht die Gültigkeit des Vertrages. Nichtigte Bestimmungen sind im Zuge von Nachverhandlungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Wesensgehalt der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.